

67. Kann die Anfertigung von Werkstoffzeichnungen für eine durch deutsches Patent geschützte, im Auslande herzustellende Anlage bereits einen Teil der Herstellung ausmachen und somit das inländische Patent verletzen?

PatG. § 4.

I. Zivilsenat. Ur. v. 12. Juni 1929 i. S. B. & Co. GmbH. u. Gen. (Bekl.) w. Gebr. B. GmbH. (Nl.). I 223/28.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Klägerin steht ausschließliche Lizenz an dem DRP. 321523 zu, dessen Gegenstand ein Rührwerk für Rundherde mit austauschbaren Rührzähnen ist.

Die Beklagte B. & Co. übernahm im Jahre 1923 für eine Fabrik in Gl. (in England) die Lieferung eines Sulfatofens. Die Konstruktionszeichnung dafür ließ sie in ihrem Berliner Büro machen. Die Herstellung der Anlage selbst übertrug sie einem englischen Hause; nur die Inbetriebsetzung ließ sie durch ihre eigenen Angestellten überwachen.

Die Klägerin behauptet u. a., die verklagte Gesellschaft habe hierbei das Patent 321523 offensichtlich benutzt; man müsse annehmen,

daß sie es auch bei anderen Lieferungen getan habe. Die Klage geht deshalb insoweit auf Unterlassung, Rechnungslegung und Feststellung der Schadenersatzpflicht wegen Patentverletzung. In diesem Umfang unterlagen die Beklagten in allen drei Rechtszügen.

Aus den Gründen:

... Was zunächst die Patentverletzung angeht, so ist das insoweit ausgesprochene Verbot nur gerechtfertigt, wenn die Beklagten von dem Erfindungsgegenstand gemäß den Patentansprüchen Gebrauch gemacht, ihn hergestellt, in Verkehr gebracht, feilgehalten oder auf irgendeine Weise in Benutzung genommen haben (§ 4 PatG.).

Die Anlage, um die es sich handelt, ist im Ausland, also außerhalb des Gebietes hergestellt worden, für welches das Patent 321523 gilt. Doch haben die Beklagten Konstruktionszeichnungen geliefert, Anweisungen erteilt, den Bau überwacht, die fertige Anlage auf ordnungsmäßige Ausführung nachgeprüft.

Das Berufungsgericht stellt fest: Schon bevor die Beklagte J. & Co. ihr Angebot abgab, nach England eine Anlage zu liefern, ließ sie Werkstattzeichnungen anfertigen. Der Ingenieur K., den sie damit beauftragte, vollendete die Zeichnungen im Herbst 1923. Vorher war diese Beklagte mit dem bei der Klägerin angestellten Meister W. in Verbindung getreten. Ihn hatte sie laut Brief vom 7. September 1923 nach der Einrichtung der Rührzähne (Stragen) ausgefragt. W. hatte damals ein Modell dieser Zähne und eine Blaupause vorgelegt, die dem Patent 321523 entsprachen. Er nahm dann die Blaupause zurück und reichte eine Seidenpapierpause ein. Unter Berücksichtigung der von W. übermittelten Kenntnisse wurden die halbfertigen Konstruktionszeichnungen nachgeprüft und in der Art vollendet, die aus überreichten Zeichnungen ersichtlich ist. Aus Zeugenaussagen folgert das Berufungsgericht: Der Beklagten J. & Co. sei es auf losen Sitz und leichte Austauschbarkeit der Rührzähne (während des Betriebes) angekommen. Ihre Zeichnungen hätten dem entsprechen sollen und tatsächlich auch entsprochen, also eine dem Erfindungsgedanken des Patents 321523 nachgestaltete Einrichtung wiedergegeben. Zwar habe die lichte Weite des Kopfes jedes Rührzahns genau der Stärke des Rührarms entsprochen, so daß ursprünglich der Sitz nicht lose gewesen sein möge; doch lasse sich annehmen, er wäre es (in Anbetracht der Verschiedenheit des Werkstoffes) bei Erwärmung

noch geworden; auch der auf die Dicke des Rührarms bezügliche Zusatz „knapp“ spreche dafür. Also gewinnt das Berufungsgericht aus technischen Erwägungen, die auf dem Gebiete tatsächlicher Würdigung liegen, die Überzeugung: wenn die Anlage genau nach den von der Beklagten B. & Co. gelieferten Konstruktionszeichnungen gebaut worden wäre, so hätte sie den Erfindungsgedanken des DRP. 321 523 verwirklicht.

Die englische Fabrik habe allerdings die Rührarme stärker ausgeführt, als der Auftrag es vorschrieb. Diese Abweichung (wodurch die Rührzähne nicht lose, sondern fest saßen) erklärt jedoch das Berufungsurteil für unerheblich. Ebenso findet es unwesentlich, daß die Zeichnung der Beklagten (anders als das Patent) eine Verspannung der Rührarme vorgesehen habe. Denn die leichte Auswechselbarkeit der Rührzähne sei dadurch nicht verhindert worden; diese seien ursprünglich offen — gleich dem Modell und der Patentzeichnung der Klägerin gestaltet — gewesen, so daß man sie, ohne die Verspannung zu beseitigen, schon bei deren Voderung habe abheben können oder sollen. Auch Zwischenstücke seien bei der Vorrichtung der Beklagten vorgesehen.

Patentgegenstand des DRP. 321 523 und Bauzeichnung der Beklagten miteinander vergleichend findet hiernach das Berufungsgericht — vorausgesetzt, daß genau nach der Zeichnung gebaut worden wäre — Übereinstimmung in folgenden Merkmalen: 1. die Zähne sind derart lose angebracht, daß sie durch den Arbeitsdruck zum Anliegen kommen und durch geeignete Zwischenstücke in dieser Lage festgehalten werden; 2. die Zwischenstücke, welche die wagerechte Verschiebung der Zähne (in an sich bekannter Weise) verhindern, sind ebenfalls einzeln abhebbar angeordnet. Damit ist Benutzung der Ansprüche 1 und 2 des Patents dargetan.

Daß die Beklagte B. & Co. auch in den Anspruch 3 des Patents 321 523 eingreife, stellt das Berufungsurteil im Anschluß an die von ihr versandte Werbeschrift gleichfalls fest. An der Zeichnung in dieser Schrift lasse sich deutlich die Anwendung abgeschragter Vorsprünge erkennen, welche dazu dienen, Zähne und Zwischenstücke zusammenzuhalten, ganz wie nach dem Patent.

Die Angriffe der Revision gegen diese Feststellungen des Berufungsgerichts vertreten die Ansicht, daß allein mit der Anfertigung von Werkstattzeichnungen, die den Erfindungsgegenstand genau

wiedergeben, die Erfindung noch nicht in Benutzung genommen werde. Das wird zwar in der Regel zutreffen, sofern es bei bloßer Anfertigung der Zeichnungen bewendet. Wenn aber die Anlage dann im wesentlichen nach den Zeichnungen gebaut, der Zusammenbau der im Auslande hergestellten Teile auf Grund von Anweisungen aus dem Inlande erfolgt, von dazu entsandten Angestellten überwacht, die fertige Vorrichtung durch sie schließlich geprüft wird, ist andere Beurteilung geboten. In solcher Aufeinanderfolge der Ereignisse kommt der Anfertigung von Werkstattzeichnungen keine geringere Bedeutung für die Herstellung des Ganzen zu als der Anfertigung einzelner wesentlicher Teile. Denn für Plan und Ergebnis, also für die Bedeutung des aus ihnen ersichtlichen Erfindungsgebankens, sind sie sogar von größerem Gewicht, als es einzelnen Teilen zuzuschreiben ist, die unter Umständen innerhalb des ganzen Gefüges nur einer untergeordneten Verriichtung dienen. Sie bilden, wenn sich ihnen so wie hier die Herstellung der Anlage planmäßig angeschlossen, bereits einen Anfang und somit einen Teil dieser Herstellung selbst, und zwar einen Teil, der sich im Inlande vollzogen hat.

Muß also die grundsätzliche Auffassung der Revision von der Beurteilung inländischer Zeichnungen und Pläne für eine im Auslande herzustellende und aufzustellende Anlage abgelehnt werden, so ist auch ihrem Ergebnis nicht beizustimmen. Denn ihre weiteren Ausführungen zur Frage der Patentverletzung liegen sämtlich auf dem Gebiete tatsächlicher Würdigung (§ 286 B.P.D.), das der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen ist. . . .